

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	22.03.2024
Aktenzeichen:	2/51160-250	Vorlage Nr.	2-0783/24/25-032

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	29.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Flurbereinigung; Information zu Gemarkungsgrenzen

Sachverhalt:

Im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist es unumgänglich, dass durch die Neuordnung des Wegenetzes wie auch der Grundstücke eine Anpassung von Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen erfolgt bzw. erfolgen muss.

Infolge der Neueinteilung (insbesondere wegen der Ausweisung der Trasse für die geplante A1) verläuft nunmehr die alte Gemarkungsgrenze von Nohn in unregelmäßiger Form durch die neuen Grundstücke.

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bietet über § 58 Abs. 2 die Möglichkeit, Gemeindegrenzen im Flurbereinigungsverfahren zu ändern, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig erscheint. Als zweckmäßige Grenzen im Sinne von § 58 Abs. 2 FlurbG gelten optische Merkmale wie Wege, Waldgrenzen, Gewässer und Ähnliches. Aus Sicht des Dienstleistungszentrums Eifel als zuständiger Flurbereinigungsbehörde werden die neuen Gemeindegrenzen – wie in den als Anlage beigefügten Flurkartenauszügen dargestellt – als zweckmäßig angesehen.

In diesen Flurkartenauszügen werden die Flächenzugänge in rot, die Flächenabgänge in grün dargestellt.

Für die Ortsgemeinde Nohn ergibt sich insgesamt ein Flächenverlust von 79 m², wenn die Gemeindegrenzen – wie in den Kartenauszügen dargestellt – verändert werden.

Folgende Änderungen sind in den Kartenauszügen beschrieben:

A) Gemeinde-/Gemarkungsgrenze sowie Verbandsgemeinde- und Kreisgrenze zwischen Nohn und Trierscheid

Blatt 1:

Das Flurstück Flur 30, Nr. 54 (Alt: Gemarkung Trierscheid, Flur 1, Nr. 52) wird der Gemarkung Nohn zugeschlagen. Ebenso das Wegestück Flur 30, Nr. 50 (teilweise), das östlich um das Flurstück Flur 30, Nr. 54 führt. Ansonsten wurden die Grenzen der Wege ihrem tatsächlichen Verlauf angepasst.

Blatt 2:

Anpassung der neuen Grenze an die Grenze der geplanten Trasse für die A1 und Anpassung der Grenzen der Wege an ihren tatsächlichen Verlauf.

Blatt 3:

Anpassung der neuen Grenze an den Verlauf des Nohner Baches und Anpassung der Grenzen der Wege an ihren tatsächlichen Verlauf.

Blatt 4:

Anpassung der neuen Grenze innerhalb der geplanten Trasse für die A1 und Anpassung der Grenzen der Wege an ihren tatsächlichen Verlauf.

Blatt 5:

Das Altflurstück Gemarkung Trierscheid, Flur 7, Nr. 14 (Eigentümer=OG Nohn) wird der Gemarkung Nohn zugeschlagen und dem neuen Flurstück Nr. 90 in der Flur 32 angegliedert.

B) Gemeinde-/Gemarkungsgrenze sowie Verbandsgemeinde- und Kreisgrenze zwischen Nohn und Dankerath

Blatt 6:

Anpassung der neuen Grenzen der Wege an ihren tatsächlichen Verlauf.

C) Gemeinde-/Gemarkungsgrenze sowie Verbandsgemeinde- und Kreisgrenze zwischen Nohn und Senscheid

Blatt 7:

Anpassung der neuen Grenzen der Wege an ihren tatsächlichen Verlauf.

D) Gemeinde-/Gemarkungsgrenze sowie Verbandsgemeindegrenze zwischen Nohn und Borler

Blatt 8:

Die neue Grenze wird im Westen an die Flurstücksgrenze der Trasse für die geplante Autobahn und im Norden an die geplante Trasse der L70 gelegt.

E) Gemeinde-/Gemarkungsgrenze zwischen Nohn und Üxheim-Ahütte

Blatt 9:

Anpassung der neuen Grenze an den Verlauf des Ahbaches und geringfügige Änderung der Abgrenzung zur Beseitigung der Versprünge.

Anmerkung zu B), C) und E):

Diese Änderungen sind hier nur nachrichtlich aufgenommen. Eine Zustimmung der Gebietskörperschaften ist nicht erforderlich, da die Änderungen teilweise an fließenden Gewässern stattfinden und daher nach Landeswassergesetz eine entsprechende Änderung der Gemeindegrenzen bewirkt.

Nach § 38 Abs. 2 FlurbG bedarf die Änderung der Gemeindegrenze der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Nachdem die Ortsgemeinden zugestimmt haben, ist auch die Zustimmung des Verbandsgemeinderates und anschließend des Kreistages erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Nohn stimmt den neuen Grenzverläufen – wie in den Kartenausschnitten dargestellt – gem. § 58 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 11 Abs. 5 GemO zu.

Anlage(n):

Flurbereingung Nohn - Blatt 2
Flurbereinigung Nohn - Blatt 3
Flurbereinigung Nohn - Blatt 4
Flurbereinigung Nohn - Blatt 5
Flurbereinigung Nohn - Blatt 7 - b
Flurbereinigung Nohn - Blatt 7-a
Flurbereinigung Nohn - Blatt 8
Flurbereinigung Nohn - Blatt 9
Flurbereniigung Nohn - Blatt 1